

Beschluß des Kleinen Rathes vom 19. Brachmonath 1823, betreffend die Erhöhung des Gehalts des Forstadjuncten, mit Inbegriff des Unterrichts junger Förster.

---

Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Obl. Finanz-Commission mit Weisung vom 6. d. M. hinterbrachten Berichts und gutächtlichen Antrags, betreffend die von der Obl. Forst-Commission in einem unterm 15. May an die hohe Regierung gelangten Schreiben angefragene Gehaltserhöhung für den Forstadjunct, hat der Kleine Rath, in Betracht, daß die Geschäfte des Herrn Forstadjuncten, in Folge der neuen Einrichtung über die Beaufsichtigung des Kantonal-Forstwesens, einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, und um den Gehalt desselben mit der Befoldung der neuen Forstmeister in ein etwas besseres Verhältniß zu setzen, — beschlossen: Diejenigen 240 Frkn., welche der Herr Forstadjunct als außerordentliche Gratification für den Unterricht der Forstzöglinge bezogen, nunmehr bleibend zu dem bisherigen, in 640 Frkn. bestandenen Gehalt desselben zu schlagen, mithin solches auf 880 Frkn. zu erhöhen; in der Meynung, daß

unter dieser fixen jährlichen Besoldung auch diejenige für den künftigen Unterricht junger Förster inbegriffen seyn, und jede weitere dießfällige Gratification wegfallen solle.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Obl. Finanz-Commission, und dem Herrn Forstadjunct zugestellt.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 21. Brachmonath 1823, betreffend die im Großherzogthum Baden von 1823 an aufgehobene Einkommenssteuer von den im Großherzogthum begüterten Schweizern.**

---

Von dem Geheimen Rath des hohen Vororts Bern ist unterm 12. dieß ein an Denselben eingelangtes Schreiben des Großherzoglich Badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Berstett, d. d. Carlsruhe den 4ten dieß, der hiesigen hohen Regierung abschriftlich mitgetheilt worden, worin derselbe anzeigt: „Nach dem §. 16. des im Jahre 1812 mit der Schweiz